



**Europäischer Ausschuss  
der Regionen**

**COTER-VI/019**

**120. Plenartagung, 7./8. Dezember 2016**

## **STELLUNGNAHME**

### **EFSI 2.0**

#### **DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN**

- stellt fest, dass der EFSI ein wichtiger Bestandteil der Investitionsoffensive für Europa ist, und begrüßt daher grundsätzlich den Vorschlag, ihn zu erweitern, sowohl in Bezug auf die Laufzeit als auch auf die finanzielle Ausstattung;
- ist zudem der Auffassung, dass zur Steigerung des Erfolgs des EFSI die durch die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) entstehenden Synergien mit der europäischen Kohäsionspolitik weiter geklärt und gesteigert werden sollten;
- weist auf die Wechselbeziehung zwischen dem Vorschlag und der Halbzeitüberprüfung des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) sowie auf die Notwendigkeit hin, im Rahmen der Halbzeitüberprüfung Finanzmittel bereitzustellen, ohne dabei die verschiedenen bestehenden Finanzierungsprogramme, insbesondere Horizont 2020 und die Fazilität „Connecting Europe“, zu beeinträchtigen;
- weist darauf hin, dass die Erweiterung des EFSI langfristig nicht darauf ausgerichtet sein darf, die bestehenden europäischen Förderinstrumente zu ersetzen;
- betont, dass der EFSI als ein Instrument zur Bekämpfung verschiedener Formen von Markt- und Regierungsversagen angesehen werden sollte;
- nimmt die Fragen im Zusammenhang mit der Definition von Zusätzlichkeit zur Kenntnis und regt an, diese Definition zu klären und den Begriff „hohes Risikoprofil“ eines Vorhabens als Kriterium der Zusätzlichkeit weiter zu präzisieren;
- stellt fest, dass das Kriterium der Zusätzlichkeit bei grenzübergreifenden Projekten angesichts ihres hohen Mehrwerts für die Europäische Union automatisch als erfüllt gelten sollte;
- bekräftigt seine Forderung, dass Investitionen der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften im Rahmen des EFSI und der EIB-Finanzierung nicht in die Berechnung der Haushaltsdefizite und Schulden der EU-Länder eingehen sollten;
- ersucht die EIB, auf lokaler und regionaler Ebene Informationen über EFSI-Projekte bereitzustellen, um die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften eng in die Aufstellung und Förderung von EFSI-Projekten einzubeziehen.

### Hauptberichterstatter

Wim VAN DE DONK (NL/EVP), Kommissar des Königs der Provinz Nordbrabant

### Referenzdokument

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1316/2013 und (EU) 2015/1017 im Hinblick auf die Verlängerung der Laufzeit des Europäischen Fonds für strategische Investitionen sowie die Einführung technischer Verbesserungen für den Fonds und die Europäische Plattform für Investitionsberatung  
COM(2016) 597 final

## Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen – EFSI 2.0

### I. EMPFEHLUNGEN FÜR ÄNDERUNGEN

#### Änderung 1

COM(2016) 597 final

Neue Bezugsvermerke vor Erwägungsgrund 1

<i>Kommissionsvorschlag</i>	<i>Änderung des AdR</i>
	<p><i>unter Hinweis auf eine Bewertung der Europäischen Kommission über die Inanspruchnahme der EU-Garantie und das Funktionieren des EFSI-Garantiefonds als Teil des Legislativvorschlags zur Erweiterung des EFSI;</i></p> <p><i>unter Hinweis auf den ersten, am 6. Oktober 2016 veröffentlichten Bericht der Europäischen Investitionsbank (EIB) über die „Evaluierung der Arbeit des Europäischen Fonds für Strategische Investitionen“;</i></p> <p><i>unter Hinweis auf eine unabhängige externe Bewertung der Anwendung der EFSI-Verordnung gemäß Artikel 18 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 2015/1017;</i></p> <p><i>unter Hinweis auf die erste, am 11. November 2016 veröffentlichte Stellungnahme des Europäischen Rechnungshofs (EuRH) Nr. 2/2016 zum Thema „Der Vorschlag zur Verlängerung und Aufstockung des EFSI ist verfrüht“;</i></p>

#### **Begründung**

Es sollte auf die von den Europäischen Institutionen durchgeführten Evaluierungen und die unabhängige Bewertung der Anwendung der Verordnung (EU) 2015/1017 verwiesen werden.

[Diese neuen Bezugsvermerke sind nach dem Bezugsvermerk „nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen“ einzufügen.]

## Änderung 2

COM(2016) 597 final

Neuer Erwägungsgrund nach Erwägungsgrund 4

<i>Kommissionsvorschlag</i>	<i>Änderung des AdR</i>
	<i>In Artikel 18 Absatz 6 und Artikel 18 Absatz 7 der EFSI-Verordnung wird ein Vorschlag zur Änderung der EFSI-Verordnung bis zum 5. Juli 2018 vorgelegt und gefordert, dass ein solcher Vorschlag durch eine unabhängige Bewertung der Frage untermauert werden sollte, ob der EFSI „seine Ziele erreicht und die Beibehaltung eines Systems zur Förderung von Investitionen gerechtfertigt ist“. Diese von externen Sachverständigen durchgeführte unabhängige Bewertung der Anwendung der EFSI-Verordnung wurde erst nach dem Vorschlag der Kommission zur Erweiterung des EFSI veröffentlicht.</i>

## Änderung 3

COM(2016) 597 final

Erwägungsgrund 8

<i>Kommissionsvorschlag</i>	<i>Änderung des AdR</i>
Der verlängerte EFSI sollte es ermöglichen, verbleibendes Marktversagen und suboptimale Investitionsbedingungen auszugleichen und weiter Finanzmittel des Privatsektors für Investitionen zu mobilisieren, die für die Schaffung von weiteren Arbeitsplätzen – unter anderem für Jugendliche – und das Wachstum in Europa sowie für seine Wettbewerbsfähigkeit von entscheidender Bedeutung sind; dabei sollte ein stärkeres Augenmerk auf die Zusätzlichkeit gelegt werden. Die Investitionen betreffen Bereiche wie Energie, Umwelt und Klimaschutz, Sozial- und Humankapital und die dazugehörige Infrastruktur sowie Gesundheitsversorgung, Forschung und Innovation, grenzüberschreitender und nachhaltiger Verkehr und digitaler Wandel. Insbesondere sollte der Beitrag der aus dem EFSI geförderten Vorhaben zur Erreichung der im Rahmen der COP 21 vereinbarten ehrgeizigen Ziele der EU erhöht werden. Auch vorrangige	Der verlängerte EFSI sollte es ermöglichen, verbleibendes Marktversagen und suboptimale Investitionsbedingungen auszugleichen und weiter Finanzmittel des Privatsektors für Investitionen zu mobilisieren, die für die Schaffung von weiteren Arbeitsplätzen – unter anderem für Jugendliche – und das Wachstum in Europa sowie für seine Wettbewerbsfähigkeit von entscheidender Bedeutung sind; dabei sollte ein stärkeres Augenmerk auf die Zusätzlichkeit gelegt werden. Die Investitionen betreffen Bereiche wie Energie, Umwelt und Klimaschutz, Sozial- und Humankapital und die dazugehörige Infrastruktur sowie Gesundheitsversorgung, Forschung und Innovation, grenzüberschreitender und nachhaltiger Verkehr und digitaler Wandel. Insbesondere sollte der Beitrag der aus dem EFSI geförderten Vorhaben zur Erreichung der im Rahmen der COP 21 vereinbarten ehrgeizigen Ziele der EU <i>sowie zur Umsetzung der auf der</i>

<p>Projekte in den Bereichen Energieverbundnetze und Energieeffizienz sollten vermehrt gefördert werden. Darüber hinaus sollte von EFSI-Förderungen für <b>Autobahnen</b> abgesehen werden, es sei denn, sie dienen der Unterstützung privater Investitionen in die Verkehrssektoren der Kohäsionsländer oder in grenzüberschreitende Verkehrsprojekte <b>unter Beteiligung mindestens eines Kohäsionslands</b>. Aus Gründen der Klarheit empfiehlt es sich, zu präzisieren, dass Projekte in den Bereichen Landwirtschaft, Fischerei und Aquakultur im Rahmen der allgemeinen Ziele für eine Förderung durch den EFSI in Frage kommen, auch wenn dies bereits der Fall ist.</p>	<p><b>COP 22</b> <i>beschlossenen Durchsetzungsmaßnahmen</i> erhöht werden, <b>und über den EFSI finanzierte Projekte müssen katastrophensicher sein</b>. Auch vorrangige Projekte in den Bereichen Energieverbundnetze und Energieeffizienz sollten vermehrt gefördert werden. Darüber hinaus sollte von EFSI-Förderungen für <b>CO<sub>2</sub>-intensive Verkehrsprojekte und fossile Energie</b> abgesehen werden, es sei denn, sie dienen der Unterstützung privater Investitionen in die Verkehrssektoren der Kohäsionsländer oder in grenzüberschreitende Verkehrsprojekte. Aus Gründen der Klarheit empfiehlt es sich, zu präzisieren, dass Projekte in den Bereichen Landwirtschaft, Fischerei und Aquakultur im Rahmen der allgemeinen Ziele für eine Förderung durch den EFSI in Frage kommen, auch wenn dies bereits der Fall ist.</p>
--	---

<b>Begründung</b>
<p>Die Verkehrsprojekte sind entscheidend für die Mobilisierung privater Investitionen und sollten nicht auf die Kohäsionsländer beschränkt werden. Zudem sollten die Ergebnisse der jüngsten Klimakonferenz (COP 22) in Marrakesch in der EFSI-Verordnung berücksichtigt werden.</p>

#### Änderung 4

COM(2016) 597 final

Erwägungsgrund 11

<b>Kommissionsvorschlag</b>	<b>Änderung des AdR</b>
<p><b>Um die Inanspruchnahme des EFSI in weniger entwickelten Regionen und Übergangsregionen zu erhöhen, sollten</b> die allgemeinen Ziele, für die im Rahmen des EFSI Unterstützung gewährt werden kann, <b>erweitert werden</b>.</p>	<p><b>Im ersten, am 6. Oktober 2016 veröffentlichten Bericht der Europäischen Investitionsbank (EIB) über die „Evaluierung der Arbeit des Europäischen Fonds für Strategische Investitionen“ wird die Notwendigkeit hervorgehoben, das geografische Ungleichgewicht bei der Unterstützung über den EFSI durch Maßnahmen zu beheben, die z. B. darin bestehen, die allgemeinen Ziele, für die im Rahmen des EFSI Unterstützung gewährt werden kann, zu erweitern und die Rolle der Europäischen Plattform für Investitionsberatung auszubauen.</b></p>

**Änderung 5**  
COM(2016) 597 final  
Erwägungsgrund 14

<i><b>Kommissionsvorschlag</b></i>	<i><b>Änderung des AdR</b></i>
<p><i>Zur teilweisen Finanzierung des Beitrags aus dem Gesamthaushalt der Union an den EU-Garantiefonds für die zusätzlich zu tätigen Investitionen sollte eine Mittelübertragung aus den verfügbaren Mitteln der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates erfolgen. Darüber hinaus sollten aus den Mitteln für die CEF-Finanzierungsinstrumente 1 145 797 000 EUR an die Zuschusskomponente der CEF übertragen werden, um eine Kombination mit dem EFSI oder anderen relevanten Instrumenten, vor allem solchen, die auf Energieeffizienz abzielen, zu erleichtern.</i></p> <hr/> <p><i>[1] Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010, ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129.</i></p>	

**Änderung 6**  
COM(2016) 597 final  
Erwägungsgrund 15

<i><b>Kommissionsvorschlag</b></i>	<i><b>Änderung des AdR</b></i>
<p>Auf der Grundlage der Erfahrungen mit den aus dem EFSI geförderten Investitionen sollte die Zielquote des EU-Garantiefonds auf 35 % der Gesamtgarantiepflichtungen der EU festgelegt werden, um ein angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten.</p>	<p>Auf der Grundlage der Erfahrungen mit den aus dem EFSI geförderten Investitionen sollte die Zielquote des EU-Garantiefonds auf 33 % der Gesamtgarantiepflichtungen der EU festgelegt werden, um ein angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten.</p>

**Änderung 7**  
COM(2016) 597 final  
Artikel 1  
Neuer Absatz nach Absatz (1)

<i><b>Kommissionsvorschlag</b></i>	<i><b>Änderung des AdR</b></i>
	<p><i>(2) Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:</i></p> <p><i>„Bei Sondertätigkeiten der EIB im Sinne des Artikels 16 der EIB-Satzung und der Leitlinien der EIB für die Kreditrisikopolitik, die durch den EFSI gefördert werden, gilt das Zusätzlichkeitskriterium ebenfalls als erfüllt, wenn öffentlich dokumentiert ist, dass mit ihnen Marktversagen oder suboptimale Investitionsbedingungen angegangen werden und sie ohne Unterstützung durch den EFSI nicht im selben Zeitraum durch die EIB, den EIF oder mittels bestehender Finanzinstrumente der EU hätten ausgeführt werden können.“</i></p>

<b>Begründung</b>
<p>Ein höheres Risikoprofil eines Vorhabens ist nicht das einzige Kriterium für Zusätzlichkeit. Zudem sollten durch den EFSI geförderte Sondertätigkeiten der EIB Transparenz- und Dokumentationsanforderungen unterliegen.</p>

**Änderung 8**  
COM(2016) 597 final  
Artikel 1  
Absatz (2) ändern

<i><b>Kommissionsvorschlag</b></i>	<i><b>Änderung des AdR</b></i>
<p>Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:</p> <p>„Um Marktversagen oder suboptimale Investitionsbedingungen besser ausgleichen zu können, müssen die durch den EFSI geförderten Sondertätigkeiten der EIB in der Regel Aspekte wie Nachrangigkeit, Beteiligung an Risikoteilungsinstrumenten grenzübergreifende Merkmale, eine spezifische Risikoexponierung oder andere, in Anhang II näher erläuterte</p>	<p>Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:</p> <p>„Um Marktversagen oder suboptimale Investitionsbedingungen <i>sowie Formen des Regierungsversagens (z. B. suboptimale Investitionsbedingungen aufgrund von Hemmnissen durch nationale Grenzen/Regelungen)</i> besser ausgleichen zu können, müssen die durch den EFSI geförderten Sondertätigkeiten der EIB in der Regel Aspekte</p>

<p>nachweisbare Aspekte aufweisen.</p> <p><i>Vorhaben der EIB, die mit einem Risiko verbunden sind, das geringer als das Mindestrisiko im Rahmen der Sondertätigkeiten der EIB ist, können ebenfalls durch den EFSI gefördert werden, wenn der Einsatz der EU-Garantie erforderlich ist, um Zusätzlichkeit im Sinne des Unterabsatzes 1 dieses Absatzes zu gewährleisten.</i></p> <p>Bei durch den EFSI geförderten Projekten, die eine physische Infrastruktur zur Verbindung zweier oder mehrerer Mitgliedstaaten oder die Ausweitung einer physischen Infrastruktur oder einer mit einer physischen Infrastruktur zusammenhängenden Dienstleistung von einem Mitgliedstaat auf einen oder mehrere andere Mitgliedstaaten zum Gegenstand haben, gilt das Zusätzlichkeitskriterium ebenfalls als erfüllt.“;</p>	<p>wie Nachrangigkeit, Beteiligung an Risikoteilungsinstrumenten grenzübergreifende Merkmale, eine spezifische Risikoexponierung oder andere, in Anhang II näher erläuterte nachweisbare Aspekte aufweisen.</p> <p>Bei <i>grenzübergreifenden Kooperationsprojekten und interregionalen Kooperationsprojekten, insbesondere zwischen funktionalen Regionen</i>, gilt das Zusätzlichkeitskriterium ebenfalls als erfüllt.“;</p>
--	--

<b>Begründung</b>
<p>Bei grenzübergreifenden und interregionalen Kooperationsprojekten sollte das Zusätzlichkeitskriterium aufgrund ihres hohen Mehrwerts und unabhängig von ihren Merkmalen automatisch als erfüllt gelten. Im ersten Jahr der Laufzeit wurden keinerlei grenzübergreifende Kooperationsprojekte aus dem EFSI finanziert. Die Bedeutung der funktionalen Regionen liegt auf der Hand.</p>

### Änderung 9

COM(2016) 597 final

Artikel 1

Absatz (4) d) ändern

<b>Kommissionsvorschlag</b>	<b>Änderung des AdR</b>
<p>In Absatz 12 Unterabsatz 2 erhält der zweite Satz folgende Fassung:</p> <p>„Beschlüsse zur Genehmigung des Einsatzes der EU-Garantie sind öffentlich und zugänglich und enthalten eine Begründung, in der insbesondere auf die Erfüllung des Zusätzlichkeitskriteriums eingegangen wird. <b>Die Veröffentlichung enthält keine sensiblen Geschäftsinformationen.</b> Bei seiner Beschlussfassung stützt sich der Investitionsausschuss auf die von der EIB</p>	<p>In Absatz 12 Unterabsatz 2 erhält der zweite Satz folgende Fassung:</p> <p>„Beschlüsse zur Genehmigung des Einsatzes der EU-Garantie sind öffentlich und zugänglich und enthalten eine Begründung, in der insbesondere auf die Erfüllung des Zusätzlichkeitskriteriums eingegangen wird. <b>Sobald ein Vorhaben im Rahmen der EU-Garantie unterzeichnet wird, wird das zur Bewertung von Vorhaben genutzte Scoreboard der Indikatoren veröffentlicht;</b></p>

vorgelegten Unterlagen.“;	<i>sensible Geschäftsinformationen sind von der Offenlegungspflicht ausgenommen.</i> Bei seiner Beschlussfassung stützt sich der Investitionsausschuss auf die von der EIB vorgelegten Unterlagen.“;
---------------------------	--

<b>Begründung</b>
Die Änderung entspricht Erwägungsgrund 18 des Legislativvorschlags.

**Änderung 10**  
COM(2016) 597 final  
Artikel 1  
Absatz (5) b)

<i><b>Kommissionsvorschlag</b></i>	<i><b>Änderung des AdR</b></i>
b) In Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt: „Gemäß den auf der COP 21 eingegangenen Verpflichtungen sorgt die EIB dafür, dass mindestens 40 % der Finanzierungen im Rahmen des EFSI-Finanzierungsfensters „Infrastruktur und Innovation“ Projekten zugutekommen, deren Komponenten einen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Der Lenkungsrat stellt detaillierte Leitlinien hierfür bereit.“;	b) In Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt: „Gemäß den auf der COP 21 eingegangenen Verpflichtungen sorgt die EIB dafür, dass mindestens 40 % der Finanzierungen im Rahmen des EFSI-Finanzierungsfensters „Infrastruktur und Innovation“ Projekten zugutekommen, deren Komponenten einen Beitrag zum Klimaschutz leisten, <i>und dass die gesamte finanzierte Infrastruktur zudem katastrophensicher ist.</i> Der Lenkungsrat stellt detaillierte Leitlinien hierfür bereit.“;

**Änderung 11**  
COM(2016) 597 final  
Artikel 1  
Absatz (8) a) ändern

<i><b>Kommissionsvorschlag</b></i>	<i><b>Änderung des AdR</b></i>
Absatz 5 erhält folgende Fassung:  „(5) Die in Absatz 2 genannte Ausstattung des Garantiefonds wird zur Erreichung eines gemessen an den Gesamtgarantieverpflichtungen der EU angemessenen Niveaus (im Folgenden „Zielbetrag“) eingesetzt. Der Zielbetrag wird auf <b>35 %</b> der gesamten EU-Garantieverpflichtungen festgesetzt.“;	Absatz 5 erhält folgende Fassung:  „(5) Die in Absatz 2 genannte Ausstattung des Garantiefonds wird zur Erreichung eines gemessen an den Gesamtgarantieverpflichtungen der EU angemessenen Niveaus (im Folgenden „Zielbetrag“) eingesetzt. Der Zielbetrag wird auf <b>33 %</b> der gesamten EU-Garantieverpflichtungen festgesetzt.“;

### Begründung

Der AdR bedauert den Widerspruch zwischen dem im Begleitdokument zur Halbzeitüberprüfung des MFR vorgeschlagenen Ausbau des Bereichs Verkehr im Rahmen der Fazilität „Connecting Europe“ und der Verringerung der Mittelausstattung für diese Fazilität um 500 Mio. EUR im vorliegenden Rechtsetzungsvorschlag. Diese Verringerung der ungenutzten Mittel für Finanzierungsinstrumente im Rahmen der Fazilität „Connecting Europe“ zeigt eindeutig, dass die Projekte im Rahmen dieser Fazilität durch über den EFSI finanzierte Projekte verdrängt werden. Der AdR spricht sich gegen diese Verringerung der Mittel aus und schlägt die Senkung des Zielbetrags von 35 % auf 33 % vor, womit keine Notwendigkeit einer Verringerung der Mittelausstattung für die Fazilität „Connecting Europe“ um 500 Mio. EUR bestünde.

### Änderung 12

COM(2016) 597 final

Artikel 1

Absatz (9) b) ändern

<i>Kommissionsvorschlag</i>	<i>Änderung des AdR</i>
<p>Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>i) Buchstabe c erhält folgende Fassung:</p> <p>„c) der Nutzung des lokalen Wissens, um die EFSI-Förderung in der gesamten Union zu erleichtern, sowie gegebenenfalls der Unterstützung des in Anhang II Abschnitt 8 genannten Ziels der sektoralen und geografischen Diversifizierung des EFSI durch Hilfestellung für die EIB bei der Ausarbeitung von Maßnahmen,“</p> <p>ii) Buchstabe e erhält folgende Fassung:</p> <p>„e) der proaktiven Unterstützung bei der Einrichtung von Investitionsplattformen,“</p> <p>iii) Der folgende Buchstabe f wird angefügt:</p> <p>„f) der Beratung in Bezug auf die Kombinierung von EFSI-Förderungen mit anderen EU-Finanzierungsquellen (wie dem Europäischen Struktur- und Investitionsfonds, Horizont 2020 und der Fazilität ‚Connecting Europe‘).“;</p>	<p>Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>i) Buchstabe c erhält folgende Fassung:</p> <p>„c) der Nutzung des <b>regionalen und</b> lokalen Wissens, um die EFSI-Förderung in der gesamten Union zu erleichtern, sowie gegebenenfalls der Unterstützung des in Anhang II Abschnitt 8 genannten Ziels der sektoralen und geografischen Diversifizierung des EFSI durch Hilfestellung für die EIB bei der Ausarbeitung von Maßnahmen,“</p> <p>ii) Buchstabe e erhält folgende Fassung:</p> <p>„e) der proaktiven Unterstützung bei der Einrichtung von Investitionsplattformen,“</p> <p>iii) Der folgende Buchstabe f wird angefügt:</p> <p>„f) der Beratung in Bezug auf die Kombinierung von EFSI-Förderungen mit anderen EU-Finanzierungsquellen (wie dem Europäischen Struktur- und Investitionsfonds, Horizont 2020 und der Fazilität ‚Connecting Europe‘), <b>um mit Blick auf die einheitliche Planung der kohäsionspolitischen Maßnahmen die größtmögliche Integration und Synergie der Investitionen zu ermöglichen.</b>“;</p>

### **Begründung**

Ziel der Änderung ist eine stärkere Einbindung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in die Beratungsdienstleistungen der EIAH. Es sollte sowohl regionales als auch lokales Wissen berücksichtigt werden. Die sektorale und geografische Diversifizierung sollten, wie in Anhang II Abschnitt 8 festgehalten, vom Lenkungsrat statt von der EIAH berücksichtigt werden.

### **Änderung 13**

COM(2016) 597 final

Artikel 1

Absatz (9) c) ändern

<i><b>Kommissionsvorschlag</b></i>	<i><b>Änderung des AdR</b></i>
Absatz 5 erhält folgende Fassung: „(5) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Ziels und um die Erbringung von Beratungsdiensten <i>vor Ort</i> zu erleichtern, ist die EIAH bestrebt, auf die Sachkenntnis der EIB, der Kommission, nationaler Förderbanken oder -institute und der Verwaltungsbehörden der europäischen Struktur- und Investitionsfonds zurückzugreifen.“;	Absatz 5 erhält folgende Fassung: „(5) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Ziels und um die Erbringung von Beratungsdiensten <i>auf regionaler und lokaler Ebene</i> zu erleichtern, ist die EIAH bestrebt, auf die Sachkenntnis der EIB, der Kommission, nationaler Förderbanken oder -institute und der Verwaltungsbehörden der europäischen Struktur- und Investitionsfonds zurückzugreifen.“;

### **Begründung**

Es sollte sowohl regionales als auch lokales Wissen berücksichtigt werden.

### **Änderung 14**

COM(2016) 597 final

Artikel 1

Neuer Absatz nach Absatz (9) d)

<i><b>Kommissionsvorschlag</b></i>	<i><b>Änderung des AdR</b></i>
	<i><b>(10) Artikel 16 Absatz 2 erhält folgende Fassung:</b></i>  <i><b>„(2) Die EIB erstattet dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Ausschuss der Regionen – gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem EIF – jährlich Bericht über die EIB-Finanzierungen und -Investitionen, die unter diese Verordnung fallen. Der Bericht wird veröffentlicht und enthält:“</b></i>

**Begründung**

Durch die Änderung soll der AdR enger in die Überwachung des EFSI einbezogen werden.

**Änderung 15**

COM(2016) 597 final

Artikel 1

Neuer Absatz nach Absatz (9) d)

<i>Kommissionsvorschlag</i>	<i>Änderung des AdR</i>
	<p><i>In Artikel 16 wird ein neuer Absatz nach Absatz 6 eingefügt:</i></p> <p><i>„(7) Die EIB entwickelt zu Berichtszwecken für jedes Vorhaben Ergebnisindikatoren, um eine verlässliche Grundlage für die Analyse des Mehrwerts der EU-Finanzierung zu schaffen. Diese Verfahrensweise wird vom Lenkungsrat genehmigt.“</i></p>

**Begründung**

Es sollten Indikatoren entwickelt werden, so dass verschiedene Instrumente – zunächst ESI-Fonds und EFSI – verglichen werden können.

**Änderung 16**

COM(2016) 597 final

Artikel 1

Absatz (10) a) ändern

<i>Kommissionsvorschlag</i>	<i>Änderung des AdR</i>
<p>a) Absatz 6 erhält folgende Fassung: „(6) Bis zum 30. Juni 2018 und 30. Juni 2020 legt die Kommission dem Europäischen Parlament <b>und</b> dem Rat einen Bericht vor, der eine unabhängige Bewertung der Anwendung dieser Verordnung enthält.“;</p>	<p>a) Absatz 6 erhält folgende Fassung: „(6) Bis zum 30. Juni 2018 und 30. Juni 2020 legt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat, <b>der Europäischen Zentralbank, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, dem Europäischen Ausschuss der Regionen und der Europäische Investitionsbank</b> einen Bericht vor, der eine unabhängige Bewertung der Anwendung dieser Verordnung enthält.“;</p>

**Begründung**

Mit dieser Änderung wird gewährleistet, dass die Informationen denselben relevanten Institutionen übermittelt werden wie die Informationen im Rahmen der Mitteilung „Einleitung der zweiten Phase des Europäischen Fonds für strategische Investitionen“ vom 14.9.2016.

**Änderung 17**  
COM(2016) 597 final  
Artikel 1  
Neuer Absatz nach Absatz (14)

<i>Kommissionsvorschlag</i>	<i>Änderung des AdR</i>
	<p><i>(15) Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe f erhält folgende Fassung:</i>  <i>„eine Beschreibung der Vorhaben, soweit die Förderung durch andere EU-Finanzierungsquellen (wie ESIF, Horizont 2020 und Fazilität ‚Connecting Europe‘) mit der EFSI-Förderung kombiniert wird, sowie Angabe des Gesamtbetrags der Beiträge jeder Finanzierungsquelle“;</i></p>

<b>Begründung</b>
<p>Durch die neue Fassung von Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe f steht der Text im Einklang mit der von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Änderung von Artikel 14 Absatz 2 dieser Verordnung.</p>

**Änderung 18**  
COM(2016) 597 final  
Artikel 2  
Artikel 2 streichen

<i>Kommissionsvorschlag</i>	<i>Änderung des AdR</i>
<p><i>Die Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 wird wie folgt geändert:</i></p> <p><i>(1) Artikel 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:</i></p> <p><i>„(1) Die Finanzausstattung für die Durchführung der CEF wird für den Zeitraum von 2014 bis 2020 auf 29 992 259 000 EUR zu jeweiligen Preisen festgesetzt. Dieser Betrag wird wie folgt aufgeteilt:</i></p> <p><i>a) Verkehrssektor: 23 895 582 000 EUR, wovon 11 305 500 000 EUR aus dem Kohäsionsfonds übertragen werden und gemäß dieser Verordnung ausschließlich in Mitgliedstaaten ausgegeben werden, die mit Mitteln des Kohäsionsfonds gefördert werden können;</i></p>	

<p><b>b) Telekommunikationssektor:</b> <i>1 091 602 000 EUR;</i></p> <p><b>c) Energiesektor: 5 005 075 000 EUR.</b></p> <p><i>Diese Beträge gelten unbeschadet der Anwendung des in der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates(*) vorgesehenen Flexibilitätsmechanismus.</i></p> <p>-----</p> <p><i>Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S 884).“.</i></p>	
---	--

<b>Begründung</b>
Siehe Änderung 5: Es ist nicht erforderlich, die Mittelausstattung für die Fazilität „Connecting Europe“ zu senken.

### **Änderung 19**

Anhang 1 zu COM(2016) 597 final

Neuer Abschnitt vor Abschnitt 1 a)

<b>Kommissionsvorschlag</b>	<b>Änderung des AdR</b>
	<p><i>a) Im Buchstaben a erhält der fünfte Spiegelstrich folgende Fassung:</i></p> <p><i>„Einrichtungen des öffentlichen Sektors (territoriale oder sonstige Einrichtungen, aber unter Ausschluss von Geschäften mit Unternehmen, die zu einem direkten Mitgliedstaatsrisiko führen) und Einrichtungen öffentlich-rechtlicher Art. Ein gemäß der Verordnung Nr. 1082/2006 zum EVTZ* gegründeter Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) wird als Einrichtung angesehen, die nicht zu einem direkten Mitgliedstaatsrisiko führt.</i></p> <p>-----</p> <p><i>Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ), ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 19.“</i></p>

### **Begründung**

Der EVTZ führt mit oder ohne Finanzmittel der EU Maßnahmen oder eine territoriale Zusammenarbeit durch. Da die Mitglieder eines EVTZ nationale, regionale und lokale Gebietskörperschaften oder Verbände solcher Gebietskörperschaften sein können, ist der Zugang des EVTZ zu den von der EIB angebotenen Finanzierungsinstrumenten jedoch beschränkt. Deshalb sollten EVTZ nicht mit einem direkten Mitgliedsstaatsrisiko in Verbindung gebracht werden.

### **Änderung 20**

Anhang 1 zu COM(2016) 597 final

Abschnitt 1 a) ändern

<i><b>Kommissionsvorschlag</b></i>	<i><b>Änderung des AdR</b></i>
Dem Buchstaben b wird folgender Unterabsatz 2 angefügt: „Von EFSI-Förderungen für Autobahnen ist abzusehen, es sei denn, sie dienen der Unterstützung privater Investitionen in Verkehrsprojekte in Kohäsionsländern oder in grenzüberschreitende Verkehrsprojekte <i><b>unter Beteiligung mindestens eines Kohäsionslands</b></i> .“;	Dem Buchstaben b wird folgender Unterabsatz 2 angefügt: „Von EFSI-Förderungen für Autobahnen ist abzusehen, es sei denn, sie dienen der Unterstützung privater Investitionen in Verkehrsprojekte in Kohäsionsländern oder in grenzüberschreitende Verkehrsprojekte.“;

### **Begründung**

Grenzüberschreitende Verkehrsprojekte als solche sollten als zusätzliche Projekte angesehen und deshalb nicht auf solche Vorhaben beschränkt werden, an denen mindestens ein Kohäsionsland beteiligt ist.

## **II. POLITISCHE EMPFEHLUNGEN**

### **DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN**

1. stellt fest, dass den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften bei der Festlegung, Planung und Unterstützung zusätzlicher Investitionen zur Förderung von Innovation, Wachstum und Beschäftigung in ihrem Gebiet eine Schlüsselrolle zukommt;
2. stellt fest, dass der EFSI ein wichtiger Bestandteil der Investitionsoffensive für Europa ist, und begrüßt daher grundsätzlich den Vorschlag, ihn zu erweitern, sowohl in Bezug auf die Laufzeit als auch auf die finanzielle Ausstattung; ist zudem der Auffassung, dass zur Steigerung des Erfolgs des EFSI die durch die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) entstehenden Synergien mit der europäischen Kohäsionspolitik weiter geklärt und gesteigert werden sollten. Denn der EFSI und die ESI-Fonds sollten bei EU-Haushaltsmitteln oder bei den für die nationale Kofinanzierung geltenden Rechnungsführungsregeln nicht in Konkurrenz zueinander stehen;

3. weist darauf hin, dass der Europäische Fonds für strategische Investitionen seit einem Jahr funktionsfähig ist, aber trotz der Ergebnisse in Form genehmigter Projekte in entsprechender Zahl und Höhe geografisch ungleich verteilt ist;
4. begrüßt die Gelegenheit, auf der Grundlage der ersten Erfahrungen der Städte und Regionen mit dem EFSI legislative Änderungsvorschläge und politische Empfehlungen zu unterbreiten bzw. auszusprechen und damit eine Folgemaßnahme zu der ersten, im April 2015 verabschiedeten Stellungnahme des AdR zum EFSI (Hauptberichterstatter: Claude Gewerc) zu treffen;
5. erinnert daran, dass in Artikel 18 Absatz 6 und Artikel 18 Absatz 7 der EFSI-Verordnung ein Vorschlag zur Änderung der EFSI-Verordnung bis zum 5. Juli 2018 vorgelegt und gefordert wird, dass ein solcher Vorschlag durch eine unabhängige Bewertung der Frage untermauert werden sollte, ob der EFSI seine Ziele erreicht und die Beibehaltung eines Systems zur Förderung von Investitionen gerechtfertigt ist. Diese von externen Sachverständigen durchgeführte unabhängige Bewertung der Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 2015/1017 war, als die Kommission ihren Vorschlag zur Erweiterung des EFSI veröffentlichte, noch nicht abgeschlossen und wurde erst am 14. November 2016 vorgelegt. stellt außerdem fest, dass sich die Kommission in ihrer Mitteilung vom 29. November 2016 zu allen drei Bewertungen äußert und den Erfolg des EFSI und der EIAH bestätigt; bedauert allerdings, dass der Vorschlag weder mit einer laut der Agenda für bessere Rechtsetzung (COM(2015) 215 final, 19.5.2016) erforderlichen Folgenabschätzung, noch mit Ex-ante-Bewertungen der Finanzprogramme gemäß Artikel 30 und 140 der Haushaltsordnung einherging;
6. teilt angesichts des Berichts des Europäischen Rechnungshofs zum Thema „Der Vorschlag zur Verlängerung und Aufstockung des EFSI ist verfrüht“ und insbesondere der Bemerkungen in Ziffer 61 und 62 den Standpunkt, dass die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen für Vorhaben, die sowohl aus dem EFSI als auch aus Strukturfonds finanziert werden, geklärt werden muss, und spricht sich folglich dafür aus, auch diese Vorhaben aus den staatlichen Beihilfen auszuschließen;
7. weist auf die Wechselbeziehung zwischen dem Vorschlag und der Halbzeitüberprüfung des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) sowie auf die Notwendigkeit hin, im Rahmen der Halbzeitüberprüfung Finanzmittel bereitzustellen, ohne dabei die verschiedenen bestehenden Finanzierungsprogramme, insbesondere Horizont 2020 und die Fazilität „Connecting Europe“ zu beeinträchtigen; spricht sich deshalb gegen die Umschichtung von Haushaltsmitteln der Fazilität „Connecting Europe“ aus;
8. weist darauf hin, dass die Erweiterung des EFSI langfristig nicht darauf ausgerichtet sein darf, die bestehenden europäischen Förderinstrumente zu ersetzen;
9. begrüßt, dass ein größerer Anteil des EFSI einem besseren Zugang von KMU zu Finanzierungen gewidmet werden soll, und unterstreicht, dass der EFSI auch lokalen Kleinprojekten zugutekommen kann; hier sind technische Unterstützung und Beratung lokaler Gebietskörperschaften von entscheidender Bedeutung;

10. begrüßt, dass die Förderkriterien für Projekte im Bereich der Klimapolitik (COP 21), Landwirtschaft, Fischerei und Aquakultur gestärkt und klarer definiert wurden;
11. empfiehlt der EIB, bei der Berichterstattung über Regionen auf die Verordnung über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS)<sup>1</sup> zurückzugreifen; empfiehlt zudem dringend, die Berichterstattung über die wesentlichen Leistungsindikatoren (KPI) und die wesentlichen Überwachungsindikatoren (KMI) nach Empfängern und Regionen auf NUTS-II-Niveau aufzuschlüsseln;
12. begrüßt den Vorschlag, die Transparenz bei der Auswahl von Vorhaben zu erhöhen, indem nicht vertrauliche Informationen zu unterzeichneten Finanzierungen über das Scoreboard der Indikatoren offengelegt werden, wobei dies sowohl das Fenster „Infrastruktur und Innovation“ als auch das KMU-Förderfenster betreffen muss; fordert zudem den für die Projektauswahl zuständigen Investitionsausschuss auf, die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften zu Projekten zu konsultieren, die in ihre Zuständigkeit fallen;
13. fordert, den Europäischen Ausschuss der Regionen stärker in die Berichterstattung und Überwachung einzubeziehen, indem er die Möglichkeit erhält, sich zu den Vorhaben im Rahmen des EFSI zu den Tätigkeiten der EIAH und zur Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften zu äußern und diese zu bewerten;
14. betont, dass der EFSI als ein Instrument zur Bekämpfung verschiedener Formen von Markt- und Regierungsversagen (z. B. suboptimale Investitionsbedingungen aufgrund von Hindernissen, die durch nationale Grenzen/Regelungen verursacht werden) angesehen werden sollte. Der EFSI darf nicht als Instrument zur Finanzierung nicht tragfähiger Projekte begriffen werden;
15. nimmt die Fragen im Zusammenhang mit der Definition von Zusätzlichkeit zur Kenntnis und regt an, diese Definition zu klären und den Begriff „hohes Risikoprofil“ eines Vorhabens als Kriterium der Zusätzlichkeit weiter zu präzisieren;
16. nimmt den Bericht des Europäischen Rechnungshofs zur Kenntnis, laut dem die Zusätzlichkeit der EFSI-Projekte erhalten werden muss, und weist deshalb darauf hin, dass das Ziel des EFSI in der Förderung von Investitionen bestehen sollte, die die EIB ohne Unterstützung des EFSI nicht hätte durchführen können;
17. betont, dass EFSI-Projekte das Kriterium der Zusätzlichkeit erfüllen müssen. Hier dürfte die Offenlegung von Informationen nach Unterzeichnung der Projekte über das Scoreboard der Indikatoren hilfreich sein;
18. stellt fest, dass das Kriterium der Zusätzlichkeit bei grenzübergreifenden Projekten angesichts ihres hohen Mehrwerts für die Europäische Union automatisch als erfüllt gelten sollte;

---

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS), [ABl. L 154 vom 21.6.2003, S. 1.](#)

19. weiß um die Wichtigkeit, den EFSI mit anderen EU-Fonds wie den ESI-Fonds, Horizont 2020 und der Fazilität „Connecting Europe“ zu kombinieren, und bekräftigt die Bedeutung der strategischen Koordinierung in diesem Bereich sowie spezieller Begleitmaßnahmen, um Synergien zwischen den verschiedenen Instrumenten zu fördern; diesbezüglich kommt es darauf an, dass die EU-Dienststellen und insbesondere die Programmmanager in der Europäischen Kommission diese Möglichkeit nicht nur kennen, sondern den Bürgern im Allgemeinen und den KMU sowie den nationalen, regionalen und lokalen Behörden im Besonderen auch vermitteln, wie wichtig es ist, bestehende Synergien auszuschöpfen, und wie das geschehen kann;
20. weist darauf hin, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften mehr Klarheit und Orientierungshilfe in Bezug auf die Kombination des EFSI mit anderen EU-Fonds benötigen, insbesondere im Hinblick auf die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen und das Verbot der Doppelfinanzierung;
21. unterstreicht, dass die Nutzung des EFSI und anderer EU-Fonds, einschließlich der ESI-Fonds, auf komplementäre Ziele ausgerichtet sein sollten;
22. bekräftigt seine Forderung, dass Investitionen der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften im Rahmen des EFSI und der EIB-Finanzierung nicht in die Berechnung der Haushaltsdefizite und Schulden der EU-Länder eingehen sollten;
23. ist der Auffassung, dass nationale Förderbanken und Investitionsplattformen eine wesentliche Rolle bei der Umsetzung des EFSI spielen, insbesondere für die Zusammenarbeit mit den regionalen und lokalen Gebietskörperschaften;
24. ersucht die EIB, auf lokaler und regionaler Ebene Informationen über EFSI-Projekte bereitzustellen, um die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften eng in die Aufstellung und Förderung solcher Projekte einzubeziehen;
25. spricht sich auf jeden Fall dafür aus, bereits im Programmplanungszeitraum 2014-2020 die größtmögliche Synergie und funktionale Integration der EFSI-Maßnahmen im Rahmen der Kohäsionspolitik zu gewährleisten, u. a. um ein angemessenes territoriales Gleichgewicht zugunsten der benachteiligteren Gebiete zu ermöglichen;
26. möchte gemeinsam mit der Europäischen Kommission und der EIB dazu beitragen, die Kommunikation über die Investitionsoffensive für Europa weiter zu verbessern, und begrüßt deshalb den Ansatz des One-Stop-Shop, der während der Europäischen Woche der Regionen und Städte 2016 gestartet wurde. Den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften kommt zwar eine wesentliche Rolle bei der erfolgreichen Umsetzung des EFSI zu, doch ist hier eine weitere Sensibilisierung erforderlich;
27. nimmt den Vorschlag zur Kenntnis, die geografischen und sektoralen Ungleichgewichte bei den EFSI-Vorhaben durch eine erweiterte Liste der förderfähigen Maßnahmen und eine stärkere Rolle der europäischen Plattform für Investitionsberatung anzugehen. Auf- und Ausbau von Kapazitäten, proaktive Beratung und eine enge Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften bei der Förderung und Erarbeitung von Projekten sind für die

proportionale Verteilung der EFSI-Vorhaben unabdingbar. Beim Ausmaß des Zugangs der potenziellen Mittelempfänger muss den Gegebenheiten des Mitgliedstaates bzw. der Region Rechnung getragen werden, um die Ungleichgewichte nicht zu verfestigen bzw. ihnen keinen Vorschub zu leisten;

28. betont, dass die bei der strategischen Ausrichtung des EFSI festgelegten Grenzen für die geografische und sektorale Konzentration nach Ablauf des ersten Investitionszeitraums nur zur Orientierung bestehen bleiben und in keiner Weise für die Auswahl von Vorhaben verbindlich sein dürfen;
29. fordert, dass die über den EFSI getätigten Infrastrukturinvestitionen den Kriterien der Katastrophensicherheit entsprechen, um die langfristige Widerstandsfähigkeit der Infrastruktur zu gewährleisten und dadurch sicherzustellen, dass sie nicht das Leben der Bürger gefährdet;
30. stellt fest, dass der Legislativvorschlag mit den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vereinbar ist.

Brüssel, den 7. Dezember 2016

Der Präsident  
des Europäischen Ausschusses der Regionen

Markku MARKKULA

Der Generalsekretär  
des Europäischen Ausschusses der Regionen

Jiří BURIÁNEK

### III. VERFAHREN

<b>Titel</b>	EFSI 2.0
<b>Referenzdokument</b>	COM(2016) 597 final
<b>Rechtsgrundlage</b>	Artikel 307 AEUV
<b>Geschäftsordnungsgrundlage</b>	Artikel 41 Buchstabe a) der Geschäftsordnung
<b>Befassung durch den Rat/das EP/ Schreiben der Kommission</b>	- Schreiben der Kommission: 14.9.2016 - Schreiben des Rates: 26.9.2016
<b>Beschluss der Plenarversammlung</b>	11. Oktober 2016
<b>Zuständig</b>	Fachkommission für Kohäsionspolitik und EU-Haushalt (COTER)
<b>Hauptberichterstatter</b>	Wim VAN DE DONK (NL/EVP) Kommissar des Königs der Provinz Nordbrabant
<b>Analysevermerk</b>	21. Oktober 2016
<b>Prüfung in der Fachkommission</b>	Allgemeine Orientierungsdebatte am 30. November 2016 geführt
<b>Annahme in der Fachkommission</b>	–
<b>Ergebnis der Abstimmung in der Fachkommission (mehrheitlich/einstimmig angenommen)</b>	–
<b>Verabschiedung im Plenum</b>	7. Dezember 2016
<b>Frühere Stellungnahmen des AdR</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Stellungnahme CdR 0943/2015<sup>2</sup> „Investitionsoffensive und Europäischer Fonds für strategische Investitionen“</li><li>• Stellungnahme CdR 0009/2016 „Halbzeitüberprüfung des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR)“</li><li>• Entschließung CdR 5222/2016 „Halbzeitüberprüfung des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR)“</li></ul>
<b>Konsultation des Netzes für Subsidiaritätskontrolle</b>	–

---

<sup>2</sup>

[ABl. C 195 vom 12.6.2015, S. 41.](#)